

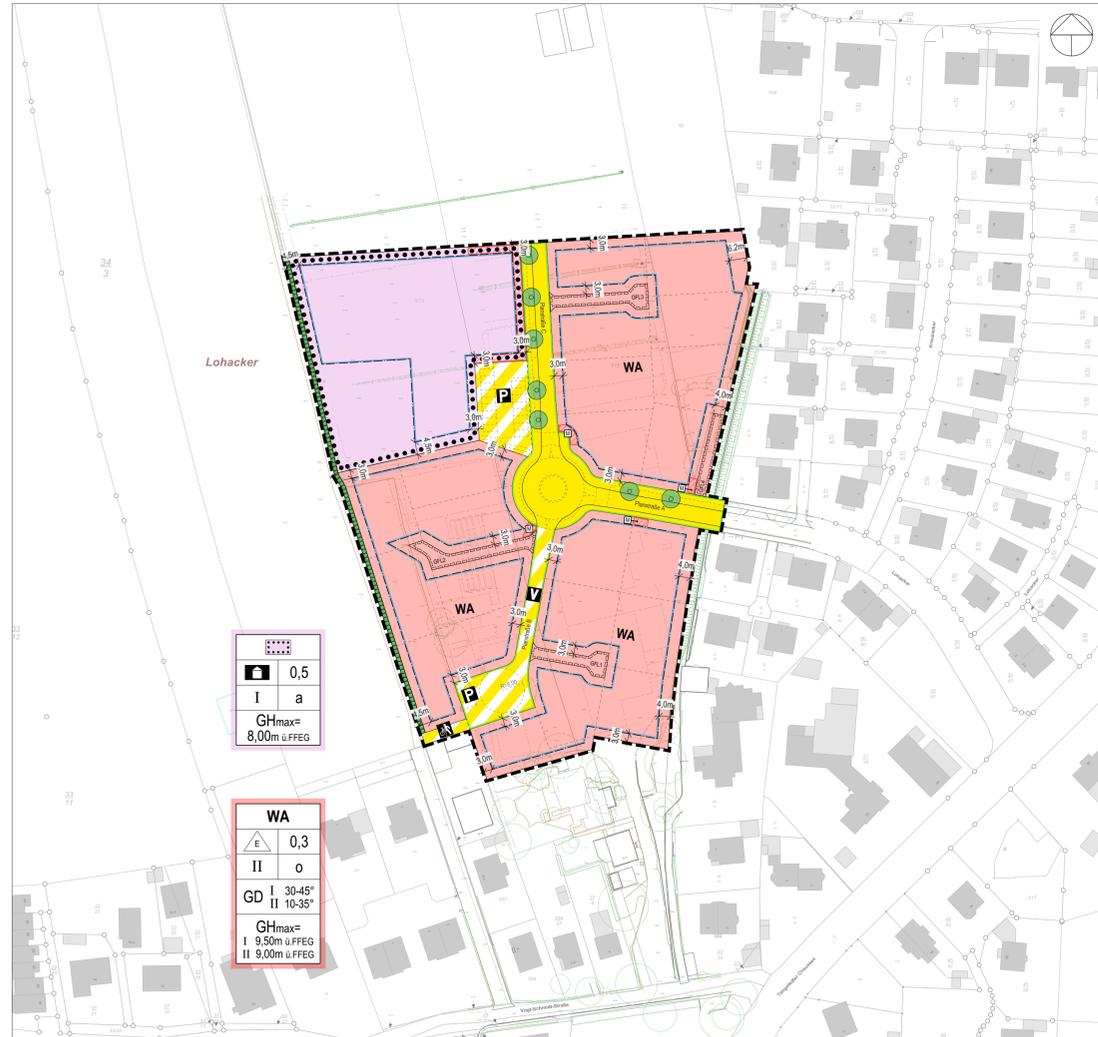
Satzung der Gemeinde Rellingen, Kreis Pinneberg über den Bebauungsplan Nr. 75 ('Lohacker')

Für das Gebiet westlich der Bebauung der Straße 'Lohacker' und nördlich der Bebauung der 'Vogt-Schmidt-Straße', auf dem nachzunutzenden Betriebsgelände der 'Baumschule Steffen' für die Flurstücke 500 sowie 37/3, 513 und 40 (teilweise)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.2020 folgende Satzung der Gemeinde Rellingen über den Bebauungsplan Nr. 75 ('Lohacker') für das Gebiet westlich der Bebauung der Straße 'Lohacker' und nördlich der Bebauung der 'Vogt-Schmidt-Straße', auf dem nachzunutzenden Betriebsgelände der 'Baumschule Steffen' für die Flurstücke 500 sowie 37/3 und 40 (teilweise), bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen. Es gilt die Bauanzunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung

M 1:1000



Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO		Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung: Müllsammlerplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + Nr. 14 BauGB
	Zweckbestimmung: Einrichtung und Anlagen zur Kinderbetreuung			Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bei einem (I) Vollgeschoss (in Meter 'm' über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss 'FFEG')	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Nr. 2 BauNVO		Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bei zwei (II) Vollgeschossen (in Meter 'm' über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss 'FFEG')	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Nr. 2 BauNVO		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Nr. 3 BauNVO		Zweckbestimmung: Bereich für Fuß- und Radverkehr	
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 19 BauNVO		Öffentliche Parkplätze	
	Bauweise, Baugrenzen Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 Nr. 1 & Nr. 2 BauNVO		Verkehrsberuhigter Bereich	
	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 Nr. 4 BauNVO		Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten Anlieger, Ver- und Entsorger sowie Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 Nr. 1 & Nr. 2 BauNVO		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Boden, Natur und Landschaft Baum, anzupflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 Nr. 1 BauNVO		Hecke, anzupflanzen / zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Teil B: Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Es wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sowie die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 13a BauNVO (Freizeitanlagen, im Sinne eines nicht störenden Gewerbebetriebes) ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Einrichtung zur Kinderbetreuung
In der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ sind Einrichtungen und Anlagen der Zweckbestimmung „Kinderbetreuung“ (Kindergarten, Kindertagesstätte) zulässig.

3. Grundstücksgröße

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird für Grundstücke mit Einzelhäusern (E) eine Mindestgröße von 550 m² festgesetzt.

4. Anzahl der Wohneinheiten

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist in Einzelhäusern (E) je angefangener Grundstücksfläche von 700 m² eine (1) Wohneinheit zulässig, wobei die Höchstzahl von maximal zwei (2) Wohneinheiten nicht überschritten werden darf.

5. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 92 LBO-SH

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gilt für Gebäude mit einem Vollgeschoss (I) eine maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) von 9,50 m über der Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss (FFEG).

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gilt für Gebäude mit zwei Vollgeschossen (II) eine maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) von 9,00 m über der Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss (FFEG).

In der Fläche für Gemeinbedarf gilt eine maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) von 8,00 m über der Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss (FFEG).

Die Gebäudehöhe in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) für Gemeinbedarf wird gemessen ab der Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss. Die Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußbodens Erdgeschoss) darf maximal 0,50 m betragen, gemessen ab der Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Als Grundlage ist der Decken- und Höhenplan der Erschließungsplanung zwingend zu beachten.

Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden.

6. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

Abweichende Bauweise
In der Fläche für Gemeinbedarf mit einer festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude mit einer Länge und/oder Breite von über 50 m zulässig.

7. Stellplätze und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

(1) **Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen**
In der Fläche für Gemeinbedarf sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie in den hierfür in den Eintragungen des Teil A (Planzeichnung) ausgewiesenen Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen¹ zulässig.

(2) Anzahl der Stellplätze

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mindestens zwei (2) Stellplätze je Wohneinheit auf dem Grundstück herzustellen.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Flächen (GFL1 bis GFL4) sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorger sowie der Rettungsdienste zu belasten.

9. Grünordnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b sowie Abs. 6 BauGB

(1) Erhalt Hecken- und sonstiger Gehölzbestand

a) Erhalt und Anpflanzung Hecke

In dem in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Bereich am westlichen Plangebietstrand ist die vorhandene Laubgehölzhecke auf einer mind. 1,50 m breiten unbefestigten Grünfläche zu erhalten. Lückenhafte Abschnitte sind durch die Anpflanzung einer dichten zweireihigen Rotbuchehecke auf einer mind. 1,50 m breiten unbefestigten Grünfläche zu schließen. Die Heckenpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

(2) Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung

a) Baumplanzungen entlang der Erschließungsstraßen

An den in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Standorten im Verlauf der Planstraßen A und C sind Laubbäume zu pflanzen. Je Baum sind eine mindestens 8,0 m² große, offene wasserdurchlässige Baumscheibe sowie eine Baumgrube mit einem Volumen von mindestens 12 m³ herzustellen. Pflanzqualität: 3 x v; Hochstamm, StU 16-18 cm. Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der Baumstandorte straßenparallel zulässig, sofern die Anzahl der Baumplanzungen eingehalten wird. Die anzupflanzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

b) Gartengestaltung mit pflanzlicher Begrünung

Die Gartenflächen der privaten Wohngrundstücke sind im Frontbereich (Vorderseite der Gebäude) – abgesehen von Stellflächen für Pkw, von Zufahrten auf die Grundstücke, Wegen und die Terrasse – zu begrünen. Unbegrünte Schotter- und Kiesflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche sind nicht zulässig.

10. Klimaschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Beseitigung von Niederschlagswasser

Das von den befestigten Flächen abfließende und unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Gebäudegestaltung

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 und § 92 LBO-SH

(1) Gebäudefassaden

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Außenfassaden (einschließlich Sockel) von Hauptgebäuden nur in Sichtmauerwerk oder Putz in den Farben Rot, Rotbraun, Weiß oder Grau und/oder Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Weiß oder Grau sowie hellgetönt oder naturbelassen zulässig. Bis zu 20% der fensterlosen Fassadenfläche können auch in abweichenden Materialien und Farbgestaltungen ausgeführt werden.

(2) Dachform und -neigung

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für Hauptgebäude geneigte Dächer (GD) mit einer Dachneigung von 30°-45° bei einem (I) Vollgeschoss bzw. 10-35° Grad bei zwei (II) Vollgeschossen zulässig.

(3) Dacheindeckungsmaterialien und -farben

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für geneigte Dächer (GD) von Hauptgebäuden nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farbgebungen Rot, Rotbraun, Grau oder Anthrazit zulässig. Glasierte und glänzende (auch glänzend engobierte) Dacheindeckungen sind ausgeschlossen.

(4) Ausnahmen zu 1 (2) und 1 (3)

Ausgenommen von den Festsetzungen zu Dachform und -neigung (1,(2)) sowie zu den Dacheindeckungsmaterialien und -farben (1,(3)) sind nur verglaste Dachflächen, Terrassenüberdachungen, Solar- und Photovoltaikanlagen, begrünte Dächer (lebende Pflanzen) sowie überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Nebenanlagen mit einer Dachfläche von unter 30 m².

Solar- oder Photovoltaikanlagen sowie Gründächer (lebende Pflanzen) sind allgemein zulässig, sofern sie nur in Verbindung mit Dächern vorgesehen werden. Aufgeständerte oder übertragende Anlagen sind ausgeschlossen.

(5) Dachbegrünungen

In der Fläche für Gemeinbedarf sind die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern (Dachneigung bis 8°) von Hauptgebäuden, mit Ausnahmen, mit Dachterrassen, Lichtschächten aus Glas oder sonstigen transparenten Materialien sowie Bereichen für Be- und Entlüftung oder technischen Anlagen, mit extensiver Dachbegrünung auszuführen. Die Überdeckung mit durchwurzelbarem Substrat muss mindestens 10 cm betragen. In von Solar- und Photovoltaikanlagen überdeckten Bereichen kann auf Dachbegrünung verzichtet werden.

C. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

1. Archäologischer Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Teile des Plangebietes befinden sich jedoch innerhalb von archäologischen Interessengebieten – also Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden bzw. befinden könnten.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Artenschutz

Ein Verstoß gegen das Verbot des Tötens oder Verletzens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) lässt sich durch folgende Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen vermeiden: AV1: Bauzeitenregelung Fledermäuse (Beseitigung von Bäumen nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar) sowie AV2: Bauzeitenregelung Brutvögel (Beseitigung von Gehölzstrukturen und Baufedrämung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit).

3. Baumplanzungen

Das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumplanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der notwendigen Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 19320 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ebenso zu berücksichtigen wie das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumplanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

4. Altlasten

Nach der Branchenklassenliste des Landes Schleswig-Holstein werden Baumschulen in die Branchenklasse 3 eingeteilt. Damit wird den betroffenen Flächen grundsätzlich ein altlastenrelevantes Potenzial zugesprochen. Daher sind neben der bodenschutzrechtlichen Gefährdungsprüfung auch die altlastenrechtlichen Fragestellungen beim Übergang in eine abweichende Nutzung zu beachten.

Als Ergebnis eines gemeinsamen Planungsgesprächs mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 06.07.2020 im Rathaus der Gemeinde Rellingen wird durch verbindliche Regelungen im städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass durch ein den Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung entsprechendes Bodengutachten und einem Boden- und Abfallmanagement während der Abrucharbeiten bis hin zum planungsrechtlichen Stand nach § 33 BauGB die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Wohnbauflächen und das Kfz-Grundstück sichergestellt sind.

Den entsprechenden vertraglichen Regelungen hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg mit ergänzender Stellungnahme vom 17.07.2020 zugestimmt.

5. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel“ (Kampfmittelverordnung) in der aktuell gültigen Fassung gehört die Gemeinde Rellingen nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Eine entsprechende Meldung des Landeskriminalamtes (Kampfmitteldienst) liegt vor.

Zufallsfunde von Kampfmitteln sind, obgleich unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Etwaige Funde sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und dürfen, aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr, nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei entsprechend zu sichern und vor Bewegungen oder Beeinträchtigungen zu schützen.

6. Externe Ausgleichsflächen

Die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfasste Kompensation für Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes wird auf den folgenden externen Flurstücken umgesetzt: Okonoko 42KOM.2005-40 (Entlang der Tangstedter Straße, Gemarkung Rellingen, Flur 3, Flurstück 83/0).

7. Einsichtnahme der Normen und Vorschriften

Hier erwähten DIN-Normen und Vorschriften können, ebenso wie zur Planung gehörige Gutachten oder ggf. vorhandene weitere planungsrelevante Unterlagen, im Rathaus der Gemeinde Rellingen während den öffentlichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Rellingen vom 20.03.2018.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Pinneberger Tageblatt am 18.06.2018.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch eine Einwohnerversammlung am 27.06.2018.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.08.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt hat am 28.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rellingen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.05.2020 im Pinneberger Tageblatt örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter „www.rellingen.de“ ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 12.05.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Rellingen, den Siegel Bürgermeister/in

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Uetersen, den Siegel ObVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.10.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01.10.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Rellingen, den Siegel Bürgermeister/in

10. (Ausfertigung) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rellingen, den Siegel Bürgermeister/in

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der Plan und Begründung und zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Rellingen, den Siegel Bürgermeister/in



Satzung der Gemeinde Rellingen, Kreis Pinneberg über den Bebauungsplan Nr. 75 ('Lohacker')

Für das Gebiet westlich der Bebauung der Straße 'Lohacker' und nördlich der Bebauung der 'Vogt-Schmidt-Straße', auf dem nachzunutzenden Betriebsgelände der 'Baumschule Steffen' für die Flurstücke 500 sowie 37/3, 513 und 40 (teilweise)

Bearbeitung: 20.01.2020, 04.02.2020, 03.03.2020, 28.04.2020
Redaktionell genehmigt: 29.07.2020

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
KUNIGSHEIDER STRASSE 200, 22395 RELLINGEN
SCHLESWIG 10, 24198 KIEL, FON:0431 5967460
info@b2k.de www.b2k-architekten.de

Geändert:	Legende:
Art des Verfahrens:	<input type="checkbox"/> Reg.-Verfahren <input type="checkbox"/> Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> Einfacher Bebauungsplan <input type="checkbox"/> Zweifachtes Ver.-Verfahren <input type="checkbox"/> Bebauungsplan-Verfahren <input type="checkbox"/> Sonderverfahren
Stand des Verfahrens:	<input type="checkbox"/> § 1 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 4 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 9 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 10 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 11 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 12 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 13 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 14 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 15 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 16 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 17 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 18 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 19 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 20 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 21 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 22 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 23 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 24 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 25 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 26 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 27 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 28 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 29 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 30 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 31 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 32 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 33 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 34 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 35 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 36 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 37 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 38 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 39 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 40 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 41 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 42 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 43 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 44 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 45 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 46 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 47 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 48 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 49 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 50 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 51 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 52 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 53 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 54 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 55 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 56 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 57 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 58 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 59 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 60 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 61 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 62 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 63 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 64 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 65 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 66 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 67 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 68 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 69 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 70 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 71 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 72 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 73 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 74 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 75 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 76 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 77 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 78 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 79 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 80 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 81 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 82 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 83 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 84 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 85 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 86 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 87 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 88 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 89 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 90 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 91 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 92 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 93 (1) BauGB